



Bern, November 2022

# **Verordnung über den Nationalen Terrorschuss**

## **Erläuterungen**

---



# Erläuterungen

## 1 Ausgangslage

Das Ziel der Strategie der Schweiz zur Terrorismusbekämpfung vom 18. September 2015<sup>1</sup> ist, dass in der Schweiz keine terroristischen Anschläge verübt werden und ihr Staatsgebiet weder für die Finanzierung noch für die logistische Unterstützung oder für die Planung von terroristischen Aktivitäten im In- oder Ausland missbraucht wird. Die Strategie umfasst die Zielsetzung, dass die Schweiz über einen etablierten Krisenmechanismus verfügt, mit welchem terroristische Anschläge und deren Auswirkungen bewältigt werden können.

Der Bundesrat hat geklärt, welche Rolle das EJPD zur Bewältigung von Krisensituationen ausgelöst durch terroristische Aktivitäten haben sollte. Es konnte festgestellt werden, dass kein Anpassungsbedarf bei der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen besteht. Die Auswirkungen von terroristischen Aktivitäten (bspw. Anschläge, Geiselnahmen, Entführungen sowie Androhungen und Vorbereitungshandlungen hierzu etc.) können jedoch einen besonderen politischen Koordinationsbedarf zwischen Bund und Kantonen auslösen. In solchen Terrorlagen von nationaler oder internationaler Bedeutung existiert kein etablierter Krisenbewältigungsmechanismus, welcher diese Koordination sicherstellt. Insbesondere ist bislang ungeklärt, wie in solchen Situationen die politische Führung und Kommunikation zwischen Bund und Kantonen aufeinander abzustimmen und zu koordinieren sind. Die bereits vom Bund und den Kantonen getroffenen Massnahmen zur Terrorismusbekämpfung beantworten diese Frage ebenfalls nicht.

- Die Kerngruppe Sicherheit (KGSi) hat sich in der Vergangenheit als strategisches Beratungsorgan des Sicherheitsausschusses und des Bundesrates auch in Terrorlagen (z.B. nach den Anschlägen Charlie Hebdo, Bataclan) bewährt. Die KGSi ist aber kein politisches Organ und ist deshalb ungeeignet, die politische Kommunikation der verschiedenen Staatsebenen zu koordinieren. Zurzeit läuft mit dem Projekt SECORG eine Überprüfung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Bundesratsausschüsse SiA und CyA sowie der Kerngruppen Sicherheit und Cybersicherheit. Gemäss Projektleiter SECORG ist das Krisenmanagement von dieser Überprüfung explizit ausgeschlossen.
- Die vom EJPD (fedpol) 2015 geschaffene operative Taskforce und Zusammenarbeitsplattform TETRA (Terrorist Tracking) beurteilt fortlaufend die Lage, koordiniert konkrete Fälle, evaluiert bestehende Massnahmen oder schlägt neue Massnahmen vor und gibt Handlungsempfehlungen ab. TETRA funktioniert gut als operative Zusammenarbeitsplattform, ist jedoch kein Krisenbewältigungsinstrument.
- Zum Zweck der nationalen Polizeikoordination im Ereignisfall wurde von der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) der nationale Führungsstab Polizei (FST P) ins Leben gerufen. Die Aufgaben des FST P beschränken sich jedoch auf die Planung und Koordination der kantonalen Polizeimittel.

In Terrorlagen ist es entscheidend, dass die politische Führung und vor allem die politische Kommunikation schweizweit koordiniert ist. Nur so lässt sich ein widersprüchliches Handeln und eine inkohärente Kommunikation der politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger vermeiden, welche in der Bevölkerung zusätzliche Verunsicherung schaffen und die Bewältigung der Terrorlage erschweren

---

<sup>1</sup> BBI 2015 7487

würden. Erforderlich ist, dass sich Bund und Kantone zur politischen Führung und zur politischen Kommunikation absprechen und das weitere Vorgehen gemeinsam festlegen.

Diese Lücke im Krisenmanagement kann durch ein politisches Koordinationsgremium, welches bei Terrorlagen zum Einsatz kommt, geschlossen werden. Im Nationalen Terrorschuss (NATA) soll die politische Führung und insbesondere die politische Kommunikation mit weiteren Behörden und der Öffentlichkeit koordiniert werden.

Als Folge der COVID-Pandemie und aufgrund von Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission der Eidgenössischen Räte (GPK) wurde das Krisenmanagement der Bundesverwaltung evaluiert. Der Bericht der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte vom 17. Mai 2022 über die Krisenorganisation des Bundes für den Umgang mit der Covid-19-Pandemie (Januar bis Juni 2020) weist darauf hin, dass insbesondere die Organisation des Krisenmanagements der Bundesverwaltung und die strategische Antizipation in einer Krise gestärkt und die Koordination zwischen Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden verbessert werden sollen. Insbesondere soll der Einbezug der Kantone in das Krisenmanagement der Bundesverwaltung zu einer effektiveren und effizienteren Abstimmung führen<sup>2</sup>. Der NATA ist ein Element dieser Erneuerung des Krisenmanagements Bund und schliesst die erwähnte Lücke in Terrorlagen. Das Krisenmanagement Bund wird damit spezifisch ergänzt, soll aber einer möglichen Neukonzeption der Krisenorganisation nicht vorgreifen.

Der NATA lässt sich aufgrund seiner *spezifischen Ausrichtung* (Terrorlagen), seinem Fokus auf die *Koordination auf politischer Ebene* und seiner Zusammensetzung aus Regierungsvertreterinnen und -vertretern von Bund *und* Kantonen nicht in bestehende Strukturen des Krisenmanagements des Bundes integrieren. Beispielsweise bewältigt der Bundesstab Bevölkerungsschutz (BSTB) bevölkerungsschutzrelevante Ereignisse von nationaler Tragweite auf strategischer Ebene und sieht den Einbezug von kantonalen Vertretern nur optional vor. Um die Zielsetzungen des NATA zu erreichen, bedarf es aber einer Abstimmung zwischen Bund *und* Kantonen und zwar unmittelbar auf *Regierungsebene*. Eine Integration des NATA in eine bestehende Struktur ist folglich nicht praktikabel. Einsatz, Aufgaben und Organisation des NATA werden deshalb eigenständig, in einer neuen Verordnung geregelt. Die Zusammenarbeit mit den Kantonen wird in einer Vereinbarung mit der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und Polizeidirektoren (KKJPD) näher ausgeführt.

## **2 Grundzüge der Vorlage**

### **2.1 NATA-Verordnung**

Mit der NATA-Verordnung wird ein politisches Koordinationsgremium geschaffen, welches im Falle einer Terrorlage die zuständigen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger von Bund und Kantonen zusammenführt. Er setzt sich aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des EJPD, der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler, der Präsidentin oder dem Präsidenten der KKJPD sowie den Polizeidirektorinnen und Polizeidirektoren der betroffenen Kantone zusammen. Sofern die Terrorlage eine ausserpolitische Dimension aufweist, Schweizer Interessen im Ausland oder konsularische Schutzaufgaben betroffen sind, wird zusätzlich die Vorsteherin oder der Vorsteher des EDA beigezogen. Der NATA kann ereignisspezifisch durch weitere Regierungsvertreterinnen und Regierungsvertreter von Bund, Kantonen oder Gemeinden ergänzt werden.

Durch gegenseitigen Austausch sowie einer gemeinsamen Lagebeurteilung unter der Leitung der Vorsteherin EJPD können die politische Führung und die politische Kommunikation in den jeweiligen Kompetenzen der zuständigen Behörden koordiniert und Synergien genutzt werden. Mit dem NATA werden weder Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen verschoben, noch begründet der NATA ein Weisungsrecht gegenüber seinen Mitgliedern. Aufgrund seiner Ausrichtung als politisches Koordinationsgremium befasst er sich nicht mit operativen Fragen wie bspw. der Einsatzführung vor Ort (vgl. die Erläuterungen zu Art. 2). Unter anderem um die politische Kommunikation auf die operativen Bedürfnisse und die Kommunikation auf operativer Ebene abzustimmen, kann der NATA von einem vorberatenden

---

<sup>2</sup> BBI 2022 1801, 116

Gremium unterstützt werden. Dieses besteht aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen (vgl. Erläuterungen zu Art. 8).

Die NATA-Verordnung soll zu einer besseren politischen Kommunikation und damit zur wirkungsvollen Bewältigung von Terrorlagen beitragen. Sie schliesst eine bestehende Lücke im politischen Krisenmanagement bei Terrorlagen.

## **2.2 Zusammenarbeit mit den Kantonen**

Neben Vertreterinnen und Vertretern des Bundes gehören dem NATA der Präsident der KKJPD sowie die Polizeidirektorinnen und Polizeidirektoren der von der Terrorlage betroffenen Kantone an. Im vorberatenden Gremium sind auf Kantonebene die Präsidentin oder der Präsident der KKPKS, die Polizeikommandantinnen und Polizeikommandanten der betroffenen Kantone sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des FST P vertreten. Die Mitwirkung der Kantone im NATA und im vorberatenden Gremium wird zwischen Bund (handelnd durch die Vorsteherin des EJPD) und KKJPD in einer Vereinbarung geregelt. Das Engagement der Kantone beruht auf Freiwilligkeit. Sofern seitens der Kantone kein Bedarf für eine Teilnahme am NATA oder am vorberatenden Gremium besteht, können sie auf die Teilnahme verzichten. Dies soll in der mit der KKJPD zu treffenden Vereinbarung ausdrücklich so festgehalten werden.

## **3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln**

### Verordnung über den nationalen Terrorschuss

#### *Art. 2 Aufgaben*

Artikel 2 definiert den NATA als politisches Koordinationsgremium zur politischen und kommunikativen Bewältigung von Terrorlagen. Im NATA werden die in einer Terrorlage zuständigen politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger zusammengeführt, um die politische Führung und Kommunikation von Bund und Kantonen zu koordinieren. Die involvierten Behörden beurteilen gemeinsam die Lage und verständigen sich über ihre politische Aufgabenerfüllung und die politische Kommunikation mit weiteren Behörden und der Öffentlichkeit.

Den Mitgliedern des NATA kommen keine über ihre gesetzlichen Zuständigkeiten hinausgehenden Kompetenzen zu und der NATA verfügt über kein Weisungsrecht gegenüber seinen Mitgliedern oder gegenüber anderen Behörden. Der NATA kann auch keine Anträge direkt an den Bundesrat stellen. Falls die Mitglieder des NATA einen Antrag an den Bundesrat für notwendig erachten, kann der Antrag über das EJPD erfolgen oder das Begehren durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des EJPD in den Sicherheitsausschuss (SiA) getragen werden.

#### *Art. 3 Einsatz*

Als politisches Koordinationsgremium kommt der NATA bei Terrorlagen von nationaler oder internationaler Bedeutung zum Einsatz. Erforderlich ist, dass aufgrund von stattgefundenen terroristischen Aktivitäten oder aufgrund von Anhaltspunkten, dass terroristische Aktivitäten ausgeübt werden, ein politischer Koordinationsbedarf zwischen Bund und Kantonen besteht. Als terroristische Aktivitäten gelten Bestrebungen zur Beeinflussung oder Veränderung der staatlichen Ordnung, die durch die Begehung oder Androhung von schweren Straftaten oder mit der Verbreitung von Furcht und Schrecken verwirklicht oder begünstigt werden sollen (analog zu Art. 23e Abs. 2 Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit; BWIS<sup>3</sup>). Da sich der terroristische Hintergrund einer (politischen Koordinationsbedarf auslösenden) Bedrohungslage oft erst im Verlauf der weiteren Abklärungen und Ermittlungen erhärten lässt, genügen Anhaltspunkte auf terroristische Aktivitäten. Solche können sich z.B. aus (in- oder ausländischen) polizeilichen oder nachrichtendienstlichen Erkenntnissen ergeben. Zu denken ist an verdächtige Reisebewegungen, welche terroristische Aktivitäten in der Schweiz nahelegen, an festgestellte Anschlagpläne terroristischer Gruppierungen oder an Ankündigungen terroristischer Anschläge in privaten oder öffentlichen Internetforen. Andernfalls wäre es dem NATA nicht möglich, rechtzeitig auf koordinationsbedürftige Terrorlagen zu reagieren. Sollte sich die Bedrohung als nicht terroristisch motiviert erweisen, wird der Einsatz des NATA beendet. Ein Koordinationsbedarf liegt bspw. dann

---

<sup>3</sup> SR 120

vor, wenn die (drohende oder bereits stattgefundene) terroristische Aktivität mehrere Kantone betrifft oder betreffen kann, wenn sie möglicherweise Bezüge zum Ausland aufweist oder wenn sie sich auf die Bevölkerung oder grössere Teile davon auswirkt. Zu denken ist insbesondere an bevorstehende oder bereits stattgefundene terroristische Anschläge gegen Personen oder Sachen (kritische Infrastrukturen, Gebäude der öffentlichen Verwaltung usw.). Dabei ist zu beachten, dass selbst lokal ausgeführte Anschläge in ihren Auswirkungen räumlich nicht beschränkt sind, sondern die gesamte schweizerische Bevölkerung in Furcht und Schrecken versetzen können. Weiter können auch terroristisch motivierte Geiselnahmen und Entführungen sowie die Androhung und Vorbereitung solcher Handlungen einen Koordinationsbedarf begründen. Der Einsatz des NATA ist nicht davon abhängig, dass die (zu befürchtende oder erfolgte) terroristische Aktivität eine besondere Schwere aufweist. Die Folgen einer terroristischen Aktivität und der daraus resultierende Koordinationsbedarf lassen sich meist nicht im Vorhinein abschliessend abschätzen. Oft ist in einer ersten Phase auch nicht klar, ob es sich bei einer terroristischen Aktivität um ein isoliertes Ereignis handelt oder ob noch weitere Ereignisse folgen (koordinierte Anschläge, Nachahmungstäterinnen und Nachahmungstäter).

#### *Art. 4 Zusammensetzung*

Der NATA setzt sich auf Seite Bund aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des EJPD, der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler und – wenn die Terrorlage eine aussenpolitische Dimension aufweist, Schweizer Interessen im Ausland oder konsularische Schutzaufgaben betroffen sind – der Vorsteherin oder dem Vorsteher des EDA zusammen. Diese Zusammensetzung gründet auf den ihnen zugewiesenen Aufgaben.

- Das EJPD sorgt für den Schutz der inneren Sicherheit sowie der Rechtsgüter des Gemeinwezens und der Bevölkerung (Art. 1 Abs. 1 OV-EJPD<sup>4</sup>).
- Die Bundeskanzlei ist die Stabsstelle der Regierung und hat die Funktion eines Scharniers zwischen Regierung, Verwaltung, Bundesversammlung und Öffentlichkeit (Art. 1 Abs. 1 OV-BK<sup>5</sup>).
- Das EDA wahrt die aussenpolitischen Interessen der Schweiz (Art. 1 Abs. 1 OV-EDA<sup>6</sup>) und gewährleistet die Qualität und die Leistungsfähigkeit der diplomatischen und konsularischen Tätigkeit sowie der Tätigkeit im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz (Art. 1 Abs. 2 Bst. c OV-EDA).

Die Mitglieder aus dem Kreis der Kantone werden mittels Vereinbarung bestimmt. Vorgesehen ist, dass im NATA die Präsidentin oder der Präsident der KKJPD sowie die Polizeidirektorinnen und Polizeidirektoren der von der Terrorlage betroffenen Kantone vertreten sind.

Sollte die Terrorlage Auswirkungen auf andere Bereiche entwickeln und die Beteiligung anderer politischer Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger von Bund, Kantonen oder Gemeinden erfordern, kann der NATA durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ereignisspezifisch ergänzt werden. Gestützt auf Absatz 2 kann bspw. die Chefin oder der Chef des VBS beigezogen werden, falls dies notwendig erscheint. Mit der Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden können auch Expertinnen und Experten beratend beigezogen werden.

Um den NATA bestmöglich zu unterstützen und damit die politische Kommunikation auf die operativen Bedürfnisse und die Kommunikation auf operativer Ebene abgestimmt werden kann, kann die oder der Vorsitzende des NATA die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und weitere Mitglieder des vorberatenden Gremiums zu Sitzungen des NATA beiziehen. Ob dafür ein Bedarf besteht, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des NATA. Den Vertreterinnen und Vertretern des vorberatenden Gremiums kommt an den Sitzungen des NATA eine beratende Funktion zu.

#### *Art. 5 Organisation*

Der NATA wird durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des EJPD geleitet und im Falle einer Terrorlage selbständig oder auf Antrag eines Mitglieds nach Artikel 4 Absatz 1 einberufen. Die Einsatzbereitschaft des NATA wird durch das Generalsekretariat des EJPD sichergestellt.

#### *Art. 6 Vorberatendes Gremium: Aufgaben*

Dem NATA steht ein Gremium zur Verfügung, welches ihn bei Bedarf unterstützt und die Beratungen im NATA vorbereitet. Mit dem vorberatenden Gremium kann insbesondere die politische Kommunikation

---

<sup>4</sup> SR 172.213.1

<sup>5</sup> SR 172.210.10

<sup>6</sup> SR 172.211.1

auf die operativen Bedürfnisse und die Kommunikation auf operativer Ebene abgestimmt werden. Das vorberatende Gremium beschafft die zur Aufgabenerfüllung des NATA notwendigen Informationen, analysiert diese und bereitet die Entscheide des NATA vor. Es kann dem NATA Empfehlungen abgeben und Anträge stellen. Den Mitgliedern des vorberatenden Gremiums kommen keine über ihre gesetzlichen Zuständigkeiten hinausgehenden Kompetenzen zu. Das vorberatende Gremium verfügt über kein Weisungsrecht gegenüber seinen Mitgliedern oder gegenüber anderen Behörden.

#### *Art. 7 Vorberatendes Gremium: Einsetzung*

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des NATA entscheidet auf Antrag der Direktorin von fedpol über die Einsetzung des vorberatenden Gremiums. Die Direktorin oder der Direktor von fedpol wird einen Antrag dann stellen, wenn die Unterstützung des NATA durch das vorberatende Gremium angezeigt ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn für die Entscheidungsfindung im NATA vorgängig verschiedene Informationen aufbereitet werden müssen oder wenn ein besonderer Bedarf besteht, die politische Kommunikation auf die Bedürfnisse der operativen Ebene abzustimmen. Der Antrag umfasst einen Vorschlag, wie das vorberatende Gremium zusammengesetzt wird (vgl. Art. 8 Abs. 1).

#### *Art. 8 Vorberatendes Gremium: Zusammensetzung*

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des NATA entscheidet gemäss Antrag der Direktorin oder dem Direktor von fedpol aus welchen Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen das vorberatende Gremium zusammengesetzt wird. Vertreterinnen und Vertreter des Bundes im vorberatenden Gremium sind generell: Die Direktorin oder der Direktor von fedpol, die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des EDA, die Direktorin oder der Direktor des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB), die Direktorin oder der Direktor des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) und die Bundesanwältin oder der Bundesanwalt. Diese Zusammensetzung gründet auf den ihnen zugewiesenen Aufgaben.

- fedpol sorgt durch präventive, repressive und flankierende Massnahmen für den Schutz des schweizerischen Rechtsstaates und seiner demokratischen Grundlagen, für die Wahrung der inneren Sicherheit der Schweiz und für die Bekämpfung der Kriminalität, für deren Verfolgung der Bund zuständig ist (Art. 9 Abs. 1 Bst. a - c OV-EJPD).
- Das Staatssekretariat EDA setzt in Absprache mit den zuständigen Departementen friedenspolitische Massnahmen und Interventionen zum Schutz der Menschenrechte und der Demokratie um und bewältigt Krisen im Ausland, von denen Schweizer Bürgerinnen und Bürger betroffen sind (Art. 6 Abs. 3 Bst. b und Abs. 5 Bst. e OV-EDA).
- Der NDB beschafft und bearbeitet Informationen zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung von Bedrohungen der inneren oder äusseren Sicherheit, die von Terrorismus ausgehen (Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 NDG<sup>7</sup>).
- Der Bundesanwalt ist verantwortlich für die fachgerechte und wirksame Strafverfolgung in Fällen der Bundesgerichtsbarkeit und erlässt Weisungen über die Orientierung der Öffentlichkeit über hängige Verfahren (Art. 9 Abs. 2 Bst. a und Art. 19 StBOG<sup>8</sup>).
- Das BAZG verhütet und bekämpft illegale Handlungen im Grenzraum und trägt damit zur inneren Sicherheit des Landes und zum Schutz der Bevölkerung bei und überwacht und kontrolliert den Personen- und Warenverkehr über die Zollgrenze (Art. 14 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. a OV-EFD<sup>9</sup>).

Vertreterinnen und Vertreter der Kantone im vorberatenden Gremium sind: Die Präsidentin oder der Präsident der KKPKS, die Polizeikommandantinnen und Polizeikommandanten der betroffenen Kantone sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des FST P. Der Teilnehmerkreis wird durch eine Vereinbarung mit der KKJPD bestimmt.

Sollte die Terrorlage Auswirkungen auf andere Bereiche haben und die Beteiligung anderer Vertreterinnen und Vertreter von Bund, Kantonen oder Gemeinden erfordern, kann das vorberatende Gremium ereignisspezifisch ergänzt werden (bspw. durch die zuständige Jugendanwaltschaft falls minderjährige Tatverdächtige in die Terrorlage involviert sind). Auch diesbezüglich entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des NATA auf Antrag der Direktorin oder des Direktors von fedpol. Falls notwendig, kann das vorberatende Gremium mit Zustimmung der Direktorin oder des Direktors von fedpol selbständig Expertinnen oder Experten beratend beziehen.

---

<sup>7</sup> SR 121

<sup>8</sup> SR 173.71

<sup>9</sup> SR 172.215.1

#### *Art. 9 Vorberatendes Gremium: Organisation*

Das vorberatende Gremium wird durch die Direktorin oder den Direktor von fedpol geleitet. Für seine Aufgabenerfüllung arbeitet das vorberatende Gremium bei Bedarf mit anderen Gremien und Stäben des Bundes und der Kantone (wie bspw. TETRA, FST P, BSTB etc.) sowie des Auslands zusammen.

#### *Art. 10 Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen*

Die Zusammenarbeit im NATA verschiebt keine Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen und basiert auf Freiwilligkeit.

#### Organisationsverordnung über das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement

##### *Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h*

Die in Artikel 5 Absatz 3 der NATA-Verordnung enthaltene Verpflichtung des GS-EJPD, die Einsatzbereitschaft des NATA sicherzustellen, muss auch in der Organisationsverordnung des EJPD abgebildet werden. Das GS-EJPD sorgt für die Einsatzbereitschaft des NATA in technischer, örtlicher und personeller Hinsicht. Die Einsatzbereitschaft wird durch bestehende personelle und finanzielle Mittel sichergestellt.

##### *Artikel 10 Absatz 16*

Die Bekämpfung von terroristischen Aktivitäten und die Steuerung der nationalen und internationalen Polizeikooperation gehören zu den Kernaufgaben von fedpol. fedpol unterstützt das Departement bei der Leitung des NATA in fachlicher und personeller Hinsicht. Zudem leitet fedpol das vorberatende Gremium, was auch dessen Einberufung einschliesst, und stellt die Einsatzbereitschaft des vorberatenden Gremiums sicher. Diese Aufgaben werden in der Organisationsverordnung des EJPD neu spezifisch erwähnt.

## **4 Auswirkungen auf den Bund und Kantone**

Für die involvierten Stellen des Bundes und der Kantone ändert sich in finanzieller und personeller Hinsicht nichts. Im NATA werden lediglich die im Falle einer Terrorlage betroffenen politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger zusammengeführt und die Erfüllung der bereits bestehenden Aufgaben im Sinne einer koordinierten politischen Führung und politischen Kommunikation koordiniert.

## **5 Rechtliche Aspekte**

Der NATA ist kein Ausschuss des Bundesrates nach Artikel 23 des Regierungs- und Verwaltungsgesetzes (RVOG<sup>10</sup>). Es handelt sich um ein nationales Koordinationsorgan gemäss Artikel 55 RVOG. Der Gesetzgeber sieht in Artikel 55 RVOG ausdrücklich vor, dass Bundesrat und Departemente Koordinationsorgane einsetzen können. In Anwendung dieser Bestimmung kann der Bundesrat auch eine Verordnung erlassen. Für die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen ist ausserdem die Bestimmung von Artikel 1 des Bundesgesetzes über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten (ZentG<sup>11</sup>) von Bedeutung. Sie sieht ausdrücklich vor, dass sich die Polizeibehörden von Bund und Kantonen gegenseitig unterstützen, ihre Tätigkeit aufeinander abstimmen und – u.a. zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen sowie Grossereignissen – gemeinsame Einrichtungen betreiben können. Zu diesem Zweck können Bund und Kantone auch Vereinbarungen schliessen. Gemäss Artikel 1 Absatz 4 ZentG ist der Bundesrat für den Abschluss der Vereinbarungen mit den Kantonen zuständig. Vorliegend delegiert der Bundesrat die Abschlusskompetenz an das EJPD. Der aufgezeigte rechtliche Rahmen erlaubt es dem Bundesrat, auf dem Verordnungsweg ein Koordinationsorgan zu schaffen, an welchem sich die Kantone – gestützt auf eine Vereinbarung – beteiligen.

---

<sup>10</sup> SR 172.010

<sup>11</sup> SR 360